OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501014/5/BZ/JoS

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juni 2025, GZ: BHLL/922100078898/22, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. November 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 750 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 75 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde - bB) vom 06.06.2025, GZ: BHLL/922100078898/22, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 137 Abs. 3 Z 8 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 begangen zu haben. Der Bf habe es als (damals) nach außen berufenes Organ der C__ zu verantworten, zum 31.08.2022 einem gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachgekommen zu sein, indem eine HQ-3-Flutmulde auf näher bezeichnetem Grundstück nicht hergestellt worden sei. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 3.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 3 Stunden) und schrieb dem Bf Kosten in Höhe von 360 Euro vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 23.06.2025.

I.3. Mit Schreiben vom 03.07.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit – der im Wege der bB eingebrachten – Eingabe vom 09.07.2025 hat der Bf zur Beschwerde ergänzend Stellung genommen.

I.5. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, in die bereits hiergerichtlich geführten Verfahrensakte LVwG-551313 und LVwG-570042 sowie durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.11.2025, die gemäß § 12 Oö. LVwGG gemeinsam mit den Verfahren LVwG-553365 und LVwG-590057 durchgeführt wurde. Daran nahmen der Bf persönlich, sein Erwachsenenvertreter und ein Vertreter der bB teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der bB vom 08.05.2018 wurde der C__, deren Geschäftsführer der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit unstrittig war, die Beseitigung von konsenslosen Veränderungen der mit Bescheid der bB vom 14.07.1970 bewilligten Entwässerungsanlage im Rahmen der Wiederherstellung der wasserrechtlichen (wr.) Ordnung bis spätestens 31.07.2018 vorgeschrieben. Dabei wurde im Einzelnen im Spruchpunkt I. aufgetragen, die bewilligte HQ3-Flutmulde auf

Grundstück Nr. aaa wiederherzustellen, im Spruchpunkt II. die konsenslose Einleitung von Oberflächenwässern in den bewilligten Rohrkanal DN 600 auf Grundstück Nr. aaa zu beenden und im Spruchpunkt III. die bewilligte Kanalanlage DN 600 auf Grundstück Nr. aaa wiederherzustellen. Alternativ wurde der C__ eingeräumt, um Bewilligung der konsenslos ausgeführten Maßnahmen in Form der Kanalverlängerung DN 600 (Grundstück Nr. aaa) und der konsenslos errichteten Steinschlichtung (im Bereich der Grundstücke Nr. aaa und bbb) – hinsichtlich Spruchpunkt III. – anzusuchen. Spruchpunkt I. und II. wurden als unbedingte wasserpolizeiliche Aufträge iSd § 138 Abs. 1 WRG 1959 ausgesprochen.

Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.06.2020 wurde die gegen den Bescheid der bB vom 08.05.2018 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I. des Bescheides dahingehend präzisiert wurde, dass die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, in der dem wr. Bewilligungsbescheid der bB vom 14.07.1970, GZ: Wa-30/8/1-1970, zugrundeliegenden technischen Beschreibung auf Urgeländeniveau laut Ausführungsplan zu erfolgen hat, nämlich in Gestalt der im Bereich (Taltiefenlinie) des projektierten Betonrohrkanals anzulegenden Hochwassermulde mit einer Breite von 5 m und einer Tiefe von 0,3 m in der Muldenmitte. Für die Umsetzung sämtlicher Spruchpunkte wurde eine Frist bis 31.03.2021 gewährt.

Die gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 16.06.2020 erhobene außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem – nach vorübergehender Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss vom 25.05.2021 – in der Hauptsache mit Beschluss vom 10.12.2021 zurückgewiesen. [Zitierter Bescheid mit der behördlichen GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Wn; LVwG OÖ 16.06.2020, LVwG-551313/32/BZ/JoS; VwGH 25.05.2021 (aW) und 10.12.2021 (Hauptsache) zu Ra 2020/07/0077]

Mit Schreiben der bB vom 02.02.2022 wurde vor dem Hintergrund der Witterungsverhältnisse der C__ eine letztmalige Frist zur Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages (idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020) bis 31.05.2022 zugestanden. [Schreiben der bB; Niederschrift bzw. unstrittiges Verhandlungsergebnis vom 03.11.2025]

In der Folge adressierte der bisherige GF für die C__ mit Schriftsatz vom 24.02.2022, ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2022, verschiedene Anträge (u.a. *„auf Bewilligung des verfahrensgegenständlichen Vorhaben*[s]*“)* an die bB, über welche innerhalb von sechs Monaten bescheidmäßig nicht abgesprochen wurde, woraufhin mit Schriftsatz vom 10.10.2022 Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben wurde. Im hg. Säumnisbeschwerdeverfahren waren mangels Konkretisierung der aufgetragenen Verbesserung bzw. wegen unterbliebener Mängelbehebung die Anbringen der C__ vom 24.02.2022 bzw.

16.09.2022 einer Sachentscheidung nicht zugänglich. Mithin wurde die Säumnisbeschwerde mit Beschluss des LVwG OÖ vom 15.09.2025 als unzulässig zurückgewiesen. [Beschluss LVwG-570042/21/BZ/JoS]

Sowohl zur vorgeworfenen Tatzeit als auch im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung wurde der wasserpolizeiliche Auftrag idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020 nicht vollständig zur Umsetzung gebracht, insbesondere wurde die oben näher beschriebene und unter Spruchpunkt I. des wasserpolizeilichen Auftrages vorgeschriebene Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, nicht bewerkstelligt. [Unstrittiges Verhandlungs-ergebnis vom 03.11.2025]. In diesem Zusammenhang meldete der Bf insbesondere – nicht näher spezifizierte – rechtliche Bedenken an. [Niederschrift vom 03.11.2025]

Die im Gegenstand im behördlichen Verfahren aufgetragene Aufforderung zur Rechtfertigung ist mit Schreiben vom 31.08.2022 ergangen. [ON 4, Behördenakt]

Der Bf hat in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung grundsätzlich konstruktiv an der Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes mitgewirkt. Im vorliegenden Aktenbestand ist eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung in Bezug auf den Bf nicht ausgewiesen. Wenngleich der Bf, der sich im Ruhestand befindet und über relativ niedriges Pensionseinkommen verfügt, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine näheren Angaben im Hinblick auf seine Verbindlichkeiten mehr machen wollte, ist von den stets unwidersprochen gebliebenen Ausführungen in der Beschwerde (insbesondere: Investitionskredit iHv 180.000 Euro; Honorarforderungen von rund 80.000 Euro) auszugehen. [vwg. Verhandlung vom 03.11.2025; Behördenakt; Beschwerde]

B__ wurde in den Angelegenheiten behördlicher und gerichtlicher Verfahren zum Erwachsenenvertreter des Bf bestellt. [Bezirksgericht Steyr, 24 P 53/22y - Urk; in ON 8 des Behördenaktes]

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, dem Ergebnis der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung und den oben zitierten Dokumenten bzw. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Dass die in Diskussion geratene Herstellung der HQ-3-Flutmulde sowohl zur Tatzeit als auch bis dato unterblieben ist, wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 (in der schon zur Tatzeit geltenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt.

III.2. Der C__ wurde mit Bescheid der bB vom 08.05.2018 idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020 u.a. die in den Feststellungen näher dargelegte Wiederherstellung einer HQ-3-Flutmulde aufgetragen. Nach zwischenzeitiger Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen ao. Revision waren nach dessen zurückweisender Entscheidung in der Hauptsache mit Beschluss vom 10.12.2021 die aufgetragenen Maßnahmen endgültig umzusetzen.

Bei dem in Rede stehenden Auftrag zur Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde handelt es sich um einen gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 unbedingt erteilten wasserpolizeilichen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, dessen Rechtmäßigkeit im aktuellen Verfahren nicht Gegenstand ist. Dem Auftrag zur Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde wurde seitens der C__ zur vorgeworfenen Tatzeit (wie auch bis dato) nicht nachgekommen. Aus diesem Grund ist der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 jedenfalls erfüllt, da die auf Basis von § 138 Abs. 1 WRG 1959 ergangene Anordnung zur Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde nicht erfüllt wurde. Nur der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass bereits ein nur teilweises Nichtnachkommen eines gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 erteilten Auftrags schon tatbildmäßig ist (vgl. idS z.B. VwGH 16.10.2003, 2003/07/0041).

Kurzum hat der Bf als noch zur Tatzeit gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der C__ für die ihr angelastete Verwaltungsübertretung einzustehen und wurde mithin von ihm der objektive Tatbestand des § 137 Abs. 3 Z 8 iVm § 138 Abs. 1 WRG 1959 iVm dem Bescheid der bB vom 08.05.2018, GZ: Wa20-8-1-2018/BrK/Wn, idF des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 16.06.2020, GZ: LVwG-551313/32/BZ/JoS, verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach der Rechtsprechung (z.B. VwGH 25.04.2002, 98/07/0120; 29.06.1995, 94/07/0007) handelt es sich bei Übertretungen gemäß § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 um ein Ungehorsamsdelikt, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Insbesondere befreien den Bf die nur oberflächlich dargelegten Verweise auf den wr. Überprüfungsbescheid aus dem Jahr 1973 oder die äußerst allgemein gehaltenen Überlegungen zur – aus seiner Sicht – rechtlichen Unmöglichkeit der Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrags nicht von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite. Ebenso wenig schließt die angedeutete wirtschaftliche Unzumutbarkeit ein Verschulden aus. Auch die mit Schriftsatz vom 24.02.2022 (ergänzt mit Schreiben vom 16.09.2022) bei der bB eingebrachten Anträge ändern daran schon deshalb nichts, weil der in Bezug auf die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 rechtskräftig ergangene unbedingte wasserpolizeilicher Auftrag – anders als bei Anordnungen gemäß § 138 Abs. 2 leg. cit. (Alternativauftrag) – von vornherein einer nachträglichen Bewilligung nicht zugänglich ist bzw. war. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Die ggst. Verwaltungsübertretung ist dem Bf somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafnorm des § 137 Abs. 3 WRG 1959 sieht hinsichtlich der in Z 8 leg. cit. normierten Verwaltungsübertretung einen möglichen Strafrahmen bis 36.340 Euro vor. Der Strafrahmen liegt somit im ggst. Fall zwischen 7 Euro (vgl. § 13 VStG) und 36.340 Euro.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von den nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellten Angaben des Bf auszugehen, wobei es besonders herauszugreifen gilt, dass es sich alleine vor dem Hintergrund der im sechsstelligen Euro-Bereich liegenden Verbindlichkeiten und des relativ niedrigen Pensionseinkommens des Bf letztlich um weitaus weniger als den von der bB ursprünglich angenommenen durchschnittlichen Verhältnissen handelt.

Verfahrensgegenständlich ist strafmildernd zu werten: Der Bf ist unbescholten. Er hat im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung auch an der Feststellung des Sachverhaltes wesentlich mitgewirkt. Mildernd ist auch zu berücksichtigen, dass das gegen den Bf geführte behördliche Verfahren aus einem nicht ihm oder seinem Erwachsenenvertreter zurechenbaren Grund unverhältnismäßig lange, nämlich nicht ganz drei Jahre (zur dbzgl. nicht vorliegenden Verjährung siehe später noch), gedauert hat. Straferschwerungsgründe sind im gegebenen Fall nicht hervorgekommen.

Die bB hat bei der von ihr verhängten Geldstrafe in Höhe von 3.600 Euro rund 10 % des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft.

Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe, insbesondere unter Berücksichtigung der äußerst prekären bzw. erheblich geringeren – als von der bB angenommenen – Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, der angeführten weiteren Milderungsgründe (vorwiegend: Unbescholtenheit, überlange behördliche Verfahrensdauer und der grds. konstruktiven Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes im vwg. Verfahren) sowie dem Umstand, dass kein Straferschwerungsgrund vorliegt, scheint die von der bB verhängte Geldstrafe in Höhe von 3.600 Euro deutlich überhöht. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist beim vorliegenden Verstoß unter Verweis auf die obzitierten Strafzumessungskriterien sowie unter Rücksichtnahme darauf, dass der Gesetzgeber auch für die im Katalog des § 137 Abs. 3 WRG 1959 aufgezählten Übertretungen keine Mindeststrafe vorgesehen hat, (gerade noch) mit einer Geldstrafe in Höhe von 750 Euro das Auslangen zu finden.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe festgesetzt.

III.5. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen.

III.6. Den vom Bf insbesondere mit Stellungnahme vom 09.07.2025 angestellten Überlegungen betreffend das behauptete Vorliegen der Strafbarkeitsverjährung, genügt es Folgendes zu entgegnen: Wie unstrittig festgestellt, wurde den zwingenden rechtskräftigen wasserpolizeilichen Verpflichtungen in Bezug auf die Wiederherstellung der HQ-3-Flutmulde bis zur Gegenwart nicht entsprochen. Da somit die strafbare Tätigkeit noch nicht abgeschlossen wurde bzw. das strafbare Verhalten noch nicht aufgehört hat, haben die Verjährungsfristen iSd § 31 Abs. 2 iVm Abs. 1 VStG noch gar nicht zu laufen begonnen. Eine Verjährung scheidet damit im vorliegenden Fall aus.

III.7. Im Ergebnis war daher die vorgeworfene Tat (§ 137 Abs. 3 Z 8 iVm § 138 Abs. 1 WRG 1959 iVm den oben zitierten Entscheidungen zum wasserpolizeilichen Auftrag) als Verwaltungsübertretung strafbar und der Beschwerde des Bf gegen das angefochtene Straferkenntnis lediglich teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe.

III.8. Da die ggst. Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten zum Verfahren vor der bB waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind insgesamt 75 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schließlich wird noch auf § 54b Abs. 3 erster Satz VStG hingewiesen: Sofern dem Bf aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit gemäß § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959 ab,

noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner